

Beleihungsvertrag

über die Durchführung des Gesetzes über das Leichenwesen

zwischen

der Freien Hansestadt Bremen - Stadtgemeinde -,
vertreten durch die Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz,
(nachfolgend „Bremen“ genannt)

und

der Gesundheit Nord gGmbH Klinikverbund Bremen
(nachfolgend „Klinikverbund“ genannt)

wird zur Durchführung des Gesetzes über das Leichenwesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 2011 (Brem.GBl. S. 87 - 2127-c-1), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Februar 2015 (Brem.GBl. S. 241) geändert worden ist, Folgendes vereinbart:

§ 1

Vertragsgegenstand

(1) Auf der Grundlage des § 20 b des Gesetzes über das Leichenwesen wird der Klinikverbund im Wege der Beleihung ermächtigt, nach Maßgabe der Anlage zu diesem Vertrag die sich aus dem Gesetz über das Leichenwesen ergebenden Aufgaben der zuständigen Behörde und des Gerichts- oder Amtsarztes in eigenem Namen durchzuführen, soweit nach der Bekanntmachung über die zuständigen Behörden nach dem Gesetz über das Leichenwesen vom 26. Mai 2015 (Brem.ABl. S. 549 – 2127-c-2), die durch Bekanntmachung vom 24. November 2015 (Brem.ABl. S. 1351) geändert worden ist, die Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz zuständig ist.

(2) Der Klinikverbund stellt sicher, dass bei ihm die zur ordnungsgemäßen Durchführung der übertragenen Aufgaben im Rahmen der Durchführung des Gesetzes über das Leichenwesen nach den gesetzlichen Vorschriften erforderlichen personellen, organisatorischen und sonstigen Voraussetzungen jederzeit gegeben sind.

§ 2

Befugnisse, Auskunftspflicht und Unterrichtung der Öffentlichkeit

(1) Die dem Klinikverbund übertragenen Aufgaben zur Durchführung des Gesetzes über das Leichenwesen unterliegen der Fachaufsicht der Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz.

(2) Die Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz hat im Rahmen der Fachaufsicht und ihres Aufgabenbereichs gegenüber dem Klinikverbund insbesondere folgende Befugnisse:

a) Die Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz ist berechtigt, vom Klinikverbund jederzeit Berichterstattung über die Durchführung des Gesetzes über das Leichenwesen und die Vorlage von Akten zu verlangen, Prüfungen vorzunehmen und fachliche Weisungen zu erteilen.

b) Wird eine im Rahmen der Fachaufsicht erteilte fachliche Weisung der Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz nicht befolgt, kann diese

- der Geschäftsführung des Klinikverbunds untersagen, in der Angelegenheit, auf die sich die Weisung bezieht, weiter tätig zu werden, und
- bei Gefahr im Verzug oder, wenn sonst die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben nicht gewährleistet erscheint, im Wege des Selbsteintritts anstelle des angewiesenen Klinikverbunds tätig werden. Der Klinikverbund ist zur Duldung einer dergestalt durchgeführten Maßnahme verpflichtet.

(3) Die Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz ist berechtigt, allgemeine Bestimmungen für die Durchführung des Gesetzes über das Leichenwesen zu erlassen.

(4) Unabhängig von Absatz 3 ist die Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz berechtigt, vom Klinikverbund jederzeit Auskunft über die Erfüllung dieses Vertrages zu verlangen und für dessen Durchführung im Benehmen mit dem Klinikverbund allgemeine Richtlinien aufzustellen.

(5) Der Klinikverbund wird umgehend die Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz über besondere Vorkommnisse im Zusammenhang mit der übertragenen Durchführung des Gesetzes über das Leichenwesen informieren.

(6) Der Klinikverbund wird der Öffentlichkeit gegenüber Mitteilungen über Einzelheiten bei der übertragenen Durchführung des Gesetzes über das Leichenwesen und über besondere Vorkommnisse hierbei nur nach vorheriger Absprache mit der Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz machen. Die Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz kann sich im Einzelfall vorbehalten, die Unterrichtung der Öffentlichkeit allein zu übernehmen.

§ 3

Datenschutz

Für den Klinikverbund gelten im Rahmen der Durchführung des Gesetzes über das Leichenwesen die datenschutzrechtlichen Bestimmungen des Bremischen Datenschutzgesetzes.

§ 4

Haftung

Für schuldhaftes Verhalten von Mitarbeitern des Klinikverbunds im Rahmen dieses Vertrages gelten die für den öffentlichen Dienst gültigen Vorschriften der Amtshaftung nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch. Der Klinikverbund haftet für jedwedes Organisationsverschulden. Insoweit stellt der Klinikverbund Bremen im Innenverhältnis von Haftungsansprüchen Dritter in vollem Umfang frei.

§ 5

Widerspruchsbehörde

Über Widersprüche gegen Verwaltungsakte, die der Klinikverbund im Rahmen der Durchführung des Gesetzes über das Leichenwesen erlässt, entscheidet die Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz als Widerspruchsbehörde. Bei entsprechenden Klageverfahren erfolgt die Prozessführung durch die Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz.

§ 6 Kosten

(1) Der Klinikverbund erhebt für die Durchführung der übertragenen Aufgaben nach dem Gesetz über das Leichenwesen die hierfür in der Gesundheits-Kostenverordnung vom 16. August 2002 (Brem.GBl. S. 337 – 203-c-6), die zuletzt durch Verordnung vom 24. März 2015 (Brem.GBl. S. 161) geändert worden ist, vorgesehenen Gebühren. Die nicht durch Gebühren gedeckten Kosten des Klinikverbunds bei der Durchführung der durch diesen Vertrag übertragenen Aufgaben werden nach einer gesonderten Vereinbarung zwischen dem Klinikverbund und Bremen von Bremen erstattet. Bis zum Abschluss einer Vereinbarung nach Satz 2 gilt die zwischen dem Zentralkrankenhaus St.-Jürgen-Straße und dem Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales am 4. Juli 2001 geschlossene Vereinbarung über die Durchführung und Finanzierung von Aufgaben nach dem Gesetz über das Leichenwesen weiter.

(2) Soweit dem Klinikverbund durch den Erlass von Richtlinien nach § 2 Abs. 3 und 4 zusätzliche Kosten entstehen, werden diese dem Klinikverbund von Bremen erstattet.

(3) Dem Klinikverbund ist bekannt, dass Bremen keine weiteren als die in den Absätzen 1 und 2 aufgeführten Kosten für die Durchführung dieses Vertrages übernehmen kann.

§ 7 Vertragsdauer, Kündigung

(1) Dieser Vertrag gilt vom 1. Januar 2016 bis zum 30. Juni 2016.

(2) Dieser Vertrag kann von beiden Parteien jederzeit mit einer Frist von vier Wochen gekündigt werden, wenn dies Aufgaben nach diesem Vertrag einem Dritten übertragen werden sollen.

(3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt. Bremen kann den Vertrag insbesondere dann fristlos kündigen, wenn der Klinikverbund bei der Durchführung der übertragenen Aufgaben zur Durchführung des Gesetzes über das Leichenwesen Rechtsvorschriften in erheblicher Weise oder wiederholt verletzt.

§ 8 Schlussbestimmungen

(1) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages nicht wirksam sein, wird die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen hiervon nicht berührt. In diesem Fall ist eine ungültige Bestimmung so umzudeuten oder zu ergänzen, dass der mit der ungültigen Bestimmung beabsichtigte Zweck erreicht wird. Gleiches gilt für eine ergänzungsbedürftige Vertragslücke.

(2) Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

Bremen, den

Die Senatorin für Wissenschaft,
Gesundheit und Verbraucherschutz

Bremen, den

Klinikverbund Bremen-Mitte gGmbH



Anlage
(zu § 1 Abs. 1)

Auflistung der der Gesundheit Nord gGmbH Klinikverbund Bremen übertragenen Aufgaben zur Durchführung des Gesetzes über das Leichenwesen

§ 8 Abs. 3 Satz 1	Entgegennahme der Benachrichtigung und der Todesbescheinigung durch den Leichenschauarzt, wenn der Tod in ursächlichem Zusammenhang mit medizinischen Maßnahmen eingetreten ist
§ 9 Abs. 3 Satz 2	Entgegennahme von zwei Exemplaren des vertraulichen Teils der Todesbescheinigung
§ 9 Abs. 4 Satz 1	Überprüfung des vertraulichen Teils der Todesbescheinigung und des Obduktionsscheins
§ 9 Abs. 4 Satz 3	Aufforderung der zuletzt behandelnden Ärzte zur Auskunft und Vorlage der Krankenunterlagen
§ 9 Abs. 6	Aufbewahrung der Todesbescheinigungen, Gewährung von Einsicht in diese Unterlagen oder Erteilung von Auskünften daraus
§ 10 Satz 1	Durchführung der Leichennachschau
§ 11 Abs. 2 Satz 4	Entgegennahme des Obduktionsscheins
§ 11 Abs. 3 Satz 2	Entgegennahme des vervollständigten Obduktionsscheins
§ 12 Abs. 2 Satz 1	Durchführung einer Obduktion
§ 12 Abs. 2 Satz 4	Entgegennahme eines Widerspruchs gegen die Obduktion eines Kindes unter 6 Jahren; ggf. Abhilfeentscheidung
§ 12 Abs. 2 Satz 5	Antragstellung an das Amtsgericht bei Nichtabhilfe
§ 13 Abs. 3	Zulassung von Ausnahmen von der Überführungsfrist
§ 13 Abs. 4 Satz 2	Zustimmung zur Öffnung von Särgen
§ 14 Abs. 4 Satz 1	Ausstellung von Leichenpässen
§ 14 Abs. 4 Satz 2	Verlangen von Nachweisen, Anstellen von Ermittlungen und Einholung von Auskünften für die Ausstellung eines Leichenpasses

§ 15	Genehmigung der Ausgrabung von Leichen
§ 16	Hygienische Überwachung von Leichenhallen, Friedhöfen, Feuerbestattungsanlagen und Leichenwagen
§ 17 Abs. 1 Satz 2	Entscheidung über Ausnahmen von der Bestattungsfrist
§ 17 Abs. 2 Satz 2	Anordnung von Bestattungen
§ 17 Abs. 2 Satz 3	Entscheidung über Ort, Art und Durchführung der Bestattung
§ 17 Abs. 3 Satz 2	Erteilung einer Ausnahmegenehmigung für die Bestattung Fehlgeborener ohne ärztliche Bestätigung
§ 17 Abs. 3 Satz 3	Entgegennahme der ärztlichen Bestätigung
§ 19 Abs. 2	Entgegennahme von Mitteilungen von Bestattungsunternehmern über Anhaltspunkte für einen nicht natürlichen Tod
§ 20a Abs. 1 Satz 1	Entgegennahme von Anträgen auf Genehmigung von Feuerbestattungen
§ 20a Abs. 1 Satz 2	Genehmigung von Feuerbestattungen
§ 20a Abs. 1 Satz 3	Anordnung von Feuerbestattungssektionen
§ 20a Abs. 1 Satz 4	Entgegennahme von Freigabebescheinigungen
§ 20a Abs. 3	Aufbewahrung der Unterlagen zur Feuerbestattung

Anlage
(zu § 1 Abs. 1)

Auflistung der der Gesundheit Nord gGmbH Klinikverbund Bremen übertragenen Aufgaben zur Durchführung des Gesetzes über das Leichenwesen

§ 6 Abs. 3	Entgegennahme der Benachrichtigung, wenn die verstorbene Person an einer übertragbaren Krankheit gelitten hat und entsprechende Kennzeichnung der Leiche
§ 6 Abs. 5	Entgegennahme von zwei Exemplaren der Todesbescheinigung
§ 6 Abs. 6	Übersendung einer Kopie der Todesbescheinigung an die für die Hauptwohnung zuständige Behörde bei Hauptwohnsitz der verstorbenen Person außerhalb des Landes Bremen
§ 7 Abs. 1	Entgegennahme der Benachrichtigung über eine Leiche ohne bestattungspflichtige Person nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 des Gesetzes über das Leichenwesen, Veranlassung des Transports der Leiche, Ermittlung und Benachrichtigung der Angehörigen
§ 7 Abs. 3	Entscheidung über Ausnahmen von der Überführungsfrist in eine Leichenhalle
§ 7 Abs. 4	Zustimmung zur Öffnung von Särgen
§ 7 Abs. 5	Genehmigung des Hinzufügens von Chemikalien
§ 8 Abs. 1	Durchführung der qualifizierten Leichenschau
§ 9 Abs. 2	Entgegennahme der Leichenschaubescheinigung
§ 9 Abs. 3	Aufbewahrung der Leichenschaubescheinigung, Gewährung von Einsicht in diese Unterlagen oder Erteilung von Auskünften daraus
§ 9 Abs. 4	Abgleich des Inhalts der Todesbescheinigung mit dem Inhalt der Leichenschaubescheinigung, Einholung von Auskünften
§ 10 Abs. 1 Satz 4	Entgegennahme der Leichenschaubescheinigung von der Polizei

§ 10 Abs. 3 Satz 1	Entgegennahme der Benachrichtigung und der Leichenschaubescheinigung durch den Leichenschauarzt, wenn der Tod in ursächlichem Zusammenhang mit medizinischen Maßnahmen eingetreten ist
§ 10 Abs. 4	Entgegennahme der Benachrichtigung, wenn die verstorbene Person an einer übertragbaren Krankheit gelitten hat und entsprechende Kennzeichnung der Leiche
§ 11 Abs. 1	Durchführung einer außergerichtlichen Obduktion
§ 11 Abs. 4	Entgegennahme des Obduktionsscheins
§ 11 Abs. 5	Entgegennahme des vervollständigten Obduktionsscheins
§ 12 Satz 1	Durchführung einer Obduktion
§ 12 Satz 5	Antragstellung an das Amtsgericht bei Nichtabhilfe
§ 13 Abs. 4 S. 1	Ausstellung von Leichenpässen
§ 13 Abs. 4 Satz 2	Verlangen von Nachweisen, Anstellen von Ermittlungen und Einholung von Auskünften für die Ausstellung eines Leichenpasses
§ 14	Genehmigung der Ausgrabung von Leichen
§ 15	Gesundheitliche Überwachung von Leichenhallen, Friedhöfen, Feuerbestattungsanlagen und Leichenwagen
§ 16 Abs. 1	Entscheidung über Ausnahmen von der Bestattungsfrist
§ 16 Abs. 2 Satz 2	Anordnung von Bestattungen
§ 16 Abs. 2 Satz 3	Entscheidung über Ort, Art und Durchführung der Bestattung
§ 16 Abs. 2 Satz 5	Anordnung der Beisetzung einer Urne
§ 16 Abs. 3 Satz 2	Erteilung einer Ausnahmegenehmigung für die Bestattung Fehlgeborener ohne ärztliche Bestätigung
§ 16 Abs. 3 Satz 4	Entgegennahme der ärztlichen Bestätigung
§ 18 Abs. 2	Entgegennahme von Mitteilungen von Bestattungsunternehmern über Anhaltspunkte für einen nichtnatürlichen Tod
§ 19 Abs. 1	Bestätigung einer durchgeführten Leichenschau und Genehmigung der

	Bestattung
§ 19 Abs. 2	Aufbewahrung der Unterlagen